

Kurzinformationen für die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Kindertagespflegepersonen

- Die Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung für Selbstständige gelten für selbstständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Wochenstunden umfasst.
- Innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit muss mindestens 12 Monate ein Versicherungsverhältnis nach dem SGB III bestanden haben.
Es muss belegt werden, dass ein Versicherungsverhältnis vorgelegen hat oder eine Entgeltersatzleistung nach SGB III bezogen wurde (Arbeitslosengeld I). Zwischen der Beendigung des Anstellungsverhältnisses bzw. des Arbeitslosengeld-I-Bezugs und der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit darf nicht mehr als ein Monat liegen.
- Der Antrag auf die freiwillige Weiterversicherung ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu stellen. Es muss nachgewiesen werden, dass man als Kindertagespflegeperson tätig war und ist.
- **Der Monatsbeitrag für die Arbeitslosenversicherung beträgt für selbstständig Tätige in den ersten zwei Jahren 48,69 € (Stand 2025). Anschließend verdoppelt sich der monatliche Beitrag auf z. Zt. 97,37 €.**
- Über die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung gibt es von der zuständigen Agentur für Arbeit einen jährlichen Nachweis.
- Weitere Informationen sind zu finden unter:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweis-alv_ba013509.pdf

Stand: Januar 2025